

# **Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (Änderung vom 3. Dezember 2025)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Das Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 13. Januar 2010 wird geändert.

II. Die Reglementsänderung tritt am 1. März 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Reglementsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Reglementsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli

---

## **Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (Änderung vom 3. Dezember 2025)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Das Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Spezielle Aufnahme:  
Vorbereitungskurs  
(Passerelle)

- § 5 a. Abs. 1 unverändert.
  - Abs. 2 wird aufgehoben.
- 

### **Begründung**

#### **A. Ausgangslage**

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätszeugnisses können in der Schweiz zu einem Studium an einer universitären Hochschule zugelassen werden, wenn sie die sogenannte Passerelle absolvieren. Diese umfasst einen einjährigen Vorbereitungskurs und eine anschliessende Ergänzungsprüfung (Passerelle-Prüfung). Die Ergänzungsprüfung stützt sich auf die Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14) bzw. das gleichlautende Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 17. März 2011.

Die Ergänzungsprüfungen stehen unter der Aufsicht der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK). Diese kann auf Antrag eines Kantons eine Schule mit eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturität ermächtigen, die Ergänzungsprüfung selbst abzunehmen (hausinterne Passerelle-Prüfung). Voraussetzung ist, dass die Schule einen einjährigen Kurs führt, der auf die Prüfung vorbereitet (Art. 3 Abs. 2 Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und

Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen). Die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) verfügt über eine entsprechende Ermächtigung der SMK und führt seit 2006 den einjährigen Vorbereitungskurs durch.

Die Aufnahme in den Vorbereitungskurs der KME ist im Aufnahme-reglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement KME, LS 413.250.9) geregelt. Nach § 5a Abs. 1 des Aufnahmereglements KME können Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätszeugnisses in den Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung aufgenommen werden, wenn die Zeugnisse der Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule ein sehr gutes Leistungsbild vermitteln (lit. a) und die Schulleitung der KME aufgrund der eingereichten Anmeldungen und eines Aufnahmegesprächs die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt (lit. b). Der Besuch des Vorbereitungskurses muss gemäss § 5a Abs. 2 des Aufnahmereglements KME unmittelbar im Anschluss an die Berufs- oder Fachmaturität erfolgen. In begründeten Fällen ist ein Zwischenjahr möglich. Hintergrund letzterer Voraussetzung waren pädagogische Überlegungen. Einerseits baut die Passerelle inhaltlich auf der vorangehenden Ausbildung auf, andererseits sollte ein unmittelbarer Übergang die Erfolgchancen erhöhen. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass für den Erfolg vielmehr das akademische Potenzial ausschlaggebend ist. Auch andere Kantone kennen eine solche Voraussetzung nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Zugang zum Vorbereitungskurs an der KME im Kanton Zürich restriktiver sein soll als in anderen Kantonen.

## **B. Ziele und Umsetzung**

Die bisherige Regelung, wonach der Vorbereitungskurs direkt im Anschluss an die Berufs- oder Fachmaturität – oder in begründeten Fällen nach einem Zwischenjahr – besucht werden muss, soll aufgehoben und damit allen Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Zugang zu den universitären Hochschulen ermöglicht werden. Dies soll zu einer interkantonalen Harmonisierung führen. Absolventinnen und Absolventen der Berufs- oder Fachmaturität haben nach ihrem Abschluss oftmals den Wunsch, zunächst Berufserfahrung zu sammeln, bevor sie den Weg an eine universitäre Hochschule einschlagen. Die bisherige Vorgabe schränkt den Zugang über die Passerelle in solchen Fällen ein. Die geplante Anpassung soll die Flexibilität im Bildungssystem erhöhen und die unter-

schiedlichen Lebenssituationen der Absolventinnen und Absolventen besser berücksichtigen.

Die übrigen Voraussetzungen gemäss § 5a Abs. 1 des Aufnahme-reglements KME sollen weiterhin gelten. Damit sind ein sehr gutes Leistungsbild sowie eine positive Beurteilung von Motivation und Eignung durch die Schulleitung der KME im Rahmen eines Aufnahme-gesprächs weiterhin erforderlich.

### **C. Verzicht auf Vernehmlassung**

Aufgrund der geringen Tragweite der rechtlichen Anpassungen wurde auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet (vgl. § 12 Abs. 2 lit. a Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000, LS 172.16). Die KME begrüsst die Reglementsänderung.

### **D. Erläuterungen zur betroffenen Bestimmung**

#### **§ 5a. Spezielle Aufnahme: Vorbereitungskurs (Passerelle)**

Die Voraussetzung, dass der Besuch des Vorbereitungskurses unmittelbar nach Erlangen der Berufs- oder Fachmaturität – oder in begründeten Fällen nach einem Zwischenjahr – erfolgen muss (Abs. 2), wird aufgehoben. Durch die Aufhebung dieser Voraussetzung erhalten auch Personen mit einem länger zurückliegenden Abschluss einer Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule Zugang zur Passerelle und damit zur universitären Ausbildung. Die übrigen Voraussetzungen (Abs. 1) gelten weiterhin.

### **E. Auswirkungen**

Die geplante Reglementsänderung ermöglicht allen Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses den Zugang zum Vorbereitungskurs der KME und damit zu den universitären Hochschulen. Dies steigert die Attraktivität des Passerellen-Angebots und führt allenfalls zu einer Zunahme der entsprechenden Anmeldungen. Der Umfang einer allfälligen Zunahme der Zahl der Studierenden ist schwer abzuschätzen, es ist jedoch von höchstens einer zusätzlichen Passerelle-Klasse auszugehen. Die Pauschale für Studierende der Passerelle (für Unterricht sowie Verwaltung und Betrieb)

beträgt jährlich rund Fr. 16 000. Bei einer Klassengrösse von 22 Studierenden belaufen sich die Mehrkosten der geplanten Änderung damit auf höchstens Fr. 352 000 pro Schuljahr. Diese Mehrkosten sind im Budgetentwurf 2026 und im Konsolidierten Entwicklungs und Finanzplan 2026–2029 nicht enthalten. Sie können innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, kompensiert werden.

## **F. Regulierungsfolgeabschätzung**

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Die vorliegende Reglementsänderung führt zu keinen Mehrbelastungen der Unternehmen im Sinne des EntlG.

## **G. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention**

Die vorliegende Reglementsänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen. Eine vertiefte Prüfung gemäss den Richtlinien über Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) ist deshalb nicht nötig.

## **H. Inkraftsetzung**

Die Änderung des Aufnahmereglements KME ist auf den 1. März 2026 in Kraft zu setzen.